

Nota revisionis
in causa
de

Inter Rumboldus Jacob Johann von
Rennenkampff

proprio nomine und ~~alibi~~ ~~sub~~ ~~nomine~~ und ~~Wid. Rumbold~~
de Rumbold Marii

inter
Dum Blamenhoffen ~~sub~~ ~~nomine~~ ~~de~~ ~~St. Anthon~~

Term: int: d: 13. Octobr. 1793.

gestylt am eodem
abgem. auf 1.

PSE CVVA	
Fonda No. 1131	apr. No. 752
A. N. No.	

Causis Arcu	
Fonds	B. v. civ. civil
No.	1171



Allerhöchster, Großmüchtigster,
Großherzog und Kaiserin
CATHARINA ALEXANDROVNA,
Souveränin aller Russen,
Allergnädigste Frau!

A. In dem sub A. präfigirten Termine introducendae Justifi-
cioris ist für mich und mich als Erblasser und Vererber
des Weibes Marie die minder das fol: 76. befindliche Con-
sistorial. Urtheil vom 26^{ten} August zur: fol: ante actor: 81.
registrirter Revision, als respectu Judiciali in nach-
folgender allermüthsamigst.

Ich desto besser übersetzt der Sache, so ist mich
grünlich, folgender Actumäßiger Gesellsch. Ergaf-
lung zu praemittiren.

Die Blumenhoffler Bauer, Namens Simon Anoch, hatte
im Jahr 1790. ein pag: protocoll: 3. versüßliche Butter
seiner Eigenschaft dreie Viertelmed als Anna Dine,
die Voratz gefast, sich um ein Helmedschob gebühd:
von Marie zu besorgen, obgleich sie ihm nicht sollte.

Es fielt in meiner Absicht, auch dem gefast Helmed
um die hochschaffliche Einwilligung ein, und es fielt sie
zwar nicht meiner Namen, doch nicht von mir am 3^{ten}
Octobr: 1790., ohne daß ich nach davon wußte und zu
meiner Zeit, da ist fol: ante actor: 36 registrirter was.

G. K. b. b.

80



Karri in Mandataris ex officio zugelugt
 wurde, obgleich ich als Herrscher meine
 väterliche Verpflichtung, wie selbst das ganze Proto-
 coll und selbst die Rubric der von meinem Vorgänger in
 vorgenannter Schrift unterzeichnet. Hieraus, so folgte mir
 die obberrichte Sentenz Limb Oberconfistorii, wie:
 der welche ich, sowohl proprio nomine als auch im Na-
 men meines verewigten Vaters, da wir kein officieuses
 Verbot der Ehe nicht haben, und auch nicht, nach
 folgenden Gravamina allzumuthlich abbringen.

Gravamen I. besteht darin, daß die mit Impetrato Ansuche und
 meinem verewigten Vater vorgelugt celebrirte Sponsalia
 für gültig und zwar gültig, auch sogar mit vinculi-
 runde Sponsalia erkannt worden.

Das Folio 24. befindet sich. Niderland. Größtliche Protocol rube-
 lirt die ganze Sache, und selbst in sententia a qua wird fol-
 gend angeführt, daß bey dieser vorgelugten Verlobung der E-
 sentiale und vollständigste Theil einer Braut-Verlobung nicht voll
 gefunden, nemlich der Brautwein Trunk. Es ist vielmehr
 landkündig, daß das Mangel der Dinge bey der Braut-
 gabe nicht zur Verlobung gehöre, sondern daß sie ganz hand-
 liche, welche nicht nur Güter, die die Braut dem Bräutigam
 verleihe, außer dem Brautwein - Trunk, das einzige Cri-
 terium ist. Ob nun aber dieses hier supponirte quasi
 Verlobung vor oder nach dem vorgenannten Trunk
 geschehen, ist in Actis nicht eruiert, nach dem in
 sententia a qua vorsteht. Gleichwohl ist dasjenige

was

wob man sich Verlobung nennt, revera ohne hiesige
Einswilligung und ohne heimlich in böysem
Gegensatz der Person und nicht bedirret und ohne Willen der
Person und aller dieser Punkte nicht zur Ehegeschafft
Einswilligung kommen und ist auch nicht dazu gekommen, da
selbst der Todige, wie seine foli 4. beständig Verantwortung
übernimmt, nicht einmal von der Verlobung, da sich Marii zur
Copulation mit dem Leibesgebräuch, was geschieht. In
voller Kraft beschränkt ist darüber auch, daß nach der Elasm
Vorschrift Dyke 10. Capitel: 15. der 2. V. Marii, die unter
unserm Gewalt stand, sich mit einem ohne unsere expresse
Einswilligung, verloben können. Die Patente, welche Sen-
tentia a qua allegiert, videri oportet für mich können
und sollen die Verlobung nicht ohne Vorwissen und Wissen
der Ehegeschafft von Todigen copuliert werden; so können
und müssen sie sich auch nicht ohne Ehegeschafft die
Einswilligung gültig und vinculiend verloben. Denn die
Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß diejenige
zu, die ohne Consent seiner Ehegeschafft nicht heirathen
darf, sich auch nicht ohne Einswilligung seiner Vorgesetz-
ten zur Heirath vinculiend kann. Sprungstuch
ist dieser folgende ausdrückliche Consensus und die
heimliche Art, von dieser vorerblieben Sponsalia auf
Helmet celebrirt worden, nicht aber so willig
geheim, selbigen für nicht vinculiend zu erklären, als
Sponsalia clandestina nicht sind, die ohne Einswilligung
der Eltern geschlossen sind, nicht vinculiend können, sobald/ogar
die



die verleitete in fremder Gewalt, jedoch Person
 von ihrem Gottlichen Güte Löwe und aus eigener
 Erwägung die Abgibt gemacht sind, in welchem sie sich für
 ein Stück zu wollen. dem sey aber auch ein ihm wollen,
 und geachtet: Die Oberconsistorium Löwe mit verstandt Hoff
 hat die von dem Hofe und also meine Einwilligung, auch
 sogar also eine vorbestandtes und nachmaliges Wissen vor
 theilten Erweise, die ist zu Bestimmung dazwischen, die ich vor
 theil, um so wenigere habe anstehen können, als so etwas
 täglich in meine Absicht gescheit, als eine gewisse
 liche Einwilligung N. zur Verlobung, aus dem; so folgt
 aus diesem in meine Namen vertheilte Einwilligung: Diese
 unter die Verbindlichkeit für mich, daß ich die Mari sollte
 obligieren müssen, dem Simon Anstche Wort zu halten,
 und ist eine andere Bestätigung zu stellen, wofür
 gar daß ich dem Simon Anstche für etwas aufkomme
 was nicht. Auf langere die Sache wird, wenn ich auch
 ausdrücklich von mehreren freigegeben, die sich um die Fort
 von der Mari besorgen, wenn unterrichtet gewesen,
 und sie mich durch ein meine Wissen zur Bestätigung mit dem
 einen, und Morgens ein meine Wissen zur meine Bestätigung
 mit einem anderen ausgetreten hatte. Dieses wäre mir
 nicht befremdlich gewesen, da folch 28. möglich ist, daß
 sie mehreren das Wort gegeben und mehrere Erweise
 gehabt. Das Mari gebunden; so war ob die Sache
 des Herrn Pastors, ob er die Einteilung können
 gleichwohl hat die Oberconsistorium, wie die Arbeit
 abemmen, die Verhältnisse des Herrn Pastors gleich zu
 lesen

hieser augenschein, obgleich mir oben so wenig als
Ihre Pastor oben zur Last gelagt worden; i
dem ich so wenig als Sie, und es oben so wenig als
von der jetzt als Verlobung debitoria hienach grund
der Karte was gewiß. übriges ist es oben so fast
denn, wenn Sie Oblatorien schon als verstorben
sind, daß meine Gemahlin von Firmen Anock verstor
ben, ja sogar mit Sententia a qua sich verdrückt, tra
nient, bis Ostern 1791. zu verstorben, da doch nach der Au
sage des Hiesigen Karte, welche gleichwohl die Oblato
rien wieder mich anheim, ein solches auch für mich
gelte lassen muß, bewirkt, daß die Transaktion so wenig
difficultat worden, daß man ja sogar in meinem
Abwesenheit gegeben. Meine Gemahlin hat auch nicht
von Anock, sondern von der Karte ausgedrückt, daß
sie bis Ostern verstorben müßte und erst Ostern abgelat
tet werden könnte. Jetzt ist sie glücklich als
alle die Bände dahin, mit welcher Sententia a qua
die Folgen der eigentümlichen Erwählung einer
vorgeliebten Verlobung aus einander setzt. Solche
Sententia a qua allegirt ob, und foli 28. ist es so
sichtlich, daß der Hiesige Karte vor der Ausprobung
mit dem Richter Michel in Verbindung gestanden,
diesem die Hof verzeihen und von ihm 5. Thaler
Erwählung geschenkt erhalten. Hätte ich vorher
sagen können, daß die Oblatorien die Karte so
fast gewonnen hätte, so hätte ich bessere können,
daß



daß die Verbindung zwischen der Mari und
 dem Buchhändler Michel noch viel genauer ge-
 wesen und daß also die Verbindung mit dem Michel
 viel stärker gewesen, als die Verbindung mit dem Ar-
 sche, wenn diese auch Gott weiß welche bündel Form-
 litaeten gehabt hätte, an deren Lösung es jedoch be-
 standibus Actis fol. 24. & 27. keine Aufsicht gehabt.

Mein Gravamen besteht darin, daß das Miß Mari un-
 geachtet worden, eine Conventional Poen von 30. Rthl:
 Summ 15. Rthl: Miß Lohse und also eine Befehls Hand gut
 25 Rthl.

Nach dem H^{rn} Dⁿⁱ und 15. Capitel der R. D. ad Articulum 2.
 gehört vor dem Malldigen Richter die Aufsichtung von
 an daltren soll die Gewalt haben, ad Articulum 3. von
 wegen der Verlobniß selbst und der Gebra, vder Maß-
 Sätze selber gestritten wird. Es ist auch sonst be-
 kannter Thatsach, daß selbst bey Abhaltung separatio
 bonorum vor dem Malldigen Richter gehört. Die
 Oberconsistorium hat sich also, wie ich unter Vorbehalt
 des rücherrlichen Respects sagen, ultra competentia-
 am, nicht nicht valide erkannt. Ich bin nun so sehr
 verbunden und beauftragt darüber zu gravaminieren,
 als wenn Gebrois Mari durch diesen Ansehe und die
 demselben zuzukommende Summe ruiniert wird und die
 Oberconsistorium sogar

Gravamen 3^{ium} wird für alle der Mari Abstände in
 casum insufficientiae derselben, für vrentipost.
 luf



Capitula sollen die Sachen durch Summarische
 und mündliche Prozess abgemacht werden. Es
 bedürft also alles das förmliche und schriftliche
 Prozessirung nicht.

Gravamen 5. besteht darin, daß die von dem Confessor die Sache
 der Mari zur Bestrafung an den weltlichen Richter re-
 mittirt, gleichwohl aber über die Thatmäßigkeit der
 Thaten der Sponsalium-Erwählung nicht verhandelt,
 oder doch wenigstens den weltlichen Richter gewisser-
 maßen zur Bestrafung vorbehalten.

Generaliter ist die Bestrafung der Mari als einer un-
 fähigen vom weltlichen Richter, die Einnahme der Ver-
 lobung geschahet hat, zu hart, und soll ihr Vergehen un-
 tersucht werden; so erfordert es förmliche Erwählung,
 ob die vorgedachte Sponsalia der Kirche würdlich
 und gültig Sponsalia sind, und hinwieweit eine Erwählung
 ob Michel nicht vber die in jus pinguis und potius
 fallen und die letzteren Sponsalia nicht auf sich ex
 hoc capite nulla possunt.

Gravamen 6. besteht darin, daß das Weib Mari mit ihrem
 dem Ansehe gegebenen Brand-Geld an den welt-
 lichen Richter gewinnet werden, obgleich selbe
 dem Ansehe gerade zu ein conventional Poen von
 30. Rthl. und ein Befordra-Land von 15. Rthl. wegen
 ihres Posten zuhandelt werden.

Wenigstens ist der Mari nicht gleich Grundrecht
 als dem Ansehe vindicabere, der doch durch sein
 Leiden =

Eindringlichkeit selbst die Mari zum Zurücktritt be-
mogen, und der sie selbst durch seine Disposition
zum Fortschritt verfährt. Und da sie die Oberconsistorium
der Mari abwärts zu gehen ansetzen; so war die
ein so wenig Grund, die Disposition der Mari
zu separiren und zu differiren, als Simon Ancke pag.
Protoc. 2. am 18^{ten} Junii 1791. coram Protocollis die Trübseligkeit
des von mir folgend: Actus: 7. ringsum die Trübseligkeit
dieser Gesuche, welche die Mari gegeben, unbekannt.

Es bitte, selbsterwartend alleruntertänigst, daß auf allerhöchster
Erfassung obige Gravamina für richtig erkannt und bestätigt,
Sententia a qua abso dasin reformirt werde, daß die
Sponsalia der Mari für nicht verbindlich und die Mari
mit einem weiteren bestrafung anzusetzen, vielmehr
ist, der ist nur passive und ignorant bei der Sache
concurrirt, fiscalischer Befugung zu übergeben, die
durch höchst Logische Conventional Poen, die über
sie nicht mit Krift, Prozeß und allem andern durch
bestehen kann, sondern nur als gültig betrachtet,
alle andere Beschädigung absterben würde, zu dem
meiner Befragung für die Zahlung der Mari, zu geben
sich, sondern Mari dem Ancke nicht aber zu gehen
den habe, als bei Ancke wegen veralteter Gesuche:
Es, mit ist liquidirt.

übrigens aber bitte ich auch dem fall, daß für Kaiserliche
Majestät irgend eine Befugung gegen das Mari
Mari zu setzen geschehen sollte, ist alles bei dem
selbst:



weltlicheu Einfluß, ausgeführt durch die
 von der Ungültigkeit der vorerwähnten mit dem
 Ansehn getragenen Sponsalium und wegen der Vorzüge
 des die Verbindung in der sie mit Michael geschieden,
 und wegen Trefflichkeit der Ursachen, daß welche
 sie Aburteilung gegen Ansehn gefaßt und bey der
 weltlichen und geistlichen Verbindung geblieben, ohne zu
 lassen.

Allerhöchster Frau!

Für Kaiserliche Majestät bitte ich allermöglichermaßen
 eine gnädige Resolution, und implorire darüber und
 was nach Befehlheit der Kaiser befohlen werden werden
 können, die hochberühmteste Milde. Püga den 15. October
 1793.

Jacob Johann von Krennkampf.

J. Mandl

scelus infim.

Sein
Für die Gräber: hoch würdevoller Kunst: Dasein
Deductio Revisionis
Major und Fritz: Marshall Jacob Johann
von Rennenkampf

ratione der von einem Blumenköpfen
Eau de Cologne Anock mit einem sehr
ausfliegenden Helmsigen Mayd Marti
vorgeliefen celebristen Spongalien
Mit Ergänz. Sub A. und B. v. P. v. S. v. S.

